STADT DELMENHORST
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Gewerbeservice
Steuern und Abgaben

Delmenhorst, 15.01.2021

Amtliche Bekanntmachung

Für die Hundesteuer wird 2021 keine Änderung eintreten, so dass auf die Erteilung von Jahresbescheiden für Hundesteuer für das Jahr 2021 verzichtet wird.

Für alle Hundebesitzer wird deshalb diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 3 der Hundesteuersatzung der Stadt Delmenhorst für die Hundesteuer für das Jahr 2021 in der zuletzt für das Jahr 2020 maßgeblichen Höhe festgesetzt, da die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Hundesteuer unverändert geblieben sind.

Die Hundesteuer für das Jahr 2021 wird in den festgesetzten Vierteljahresbeträgen - jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11.2021 - fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2021 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten Änderungen bei den Hundesteuersätzen oder bei den Besteuerungsgrundlagen eintreten, werden Änderungsbescheide erteilt.
Mit dem Tage der amtlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Festsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg in 26122 Oldenburg, Schlossplatz 10, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung erhoben werden.

Delmenhorst, 15.01.2021
STADT DELMENHORST

Im Auftrag

Diers
Stv. Fachbereichsleiterin